

**ORTSRECHT
der Stadt Neustadt in Sachsen**



**Verordnung der Stadt Neustadt in Sachsen über verkaufsoffene Sonn-
und Feiertage im Jahr 2026**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589), wird durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Neustadt in Sachsen vom 15. April 2026 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen anlässlich des Neustädter Weihnachtsmarktes alle Verkaufsstellen der Stadt Neustadt in Sachsen, welche sich im Bereich Markt sowie allen daran angrenzenden Straßen befinden, an folgendem Sonntag in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein:

13. Dezember 2026

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 16. April 2026

Siegel

Alexander Sachse
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.